

Fernschrift

† m sh nr 391 16/5 0530 = br=

Aufgenommen

am: 16/5 um: 05.40

rund - 1rob.-

durch: Voigt

es liegen beschwerden einer groszen anzahl von waehlern und mitgliedern von wahlausschuessen ueber ungesetzliche ungueltigkeitserklaerg von stimmzetteln durch die wahlausschuesse vor.-

eine daraufhin durchgeführte ueberpruefung von wahlprotokollen fuehrte zu einer feststellung einer unverhaeltnismaessig hohen anzahl angeblich ungueltigen stimmen.-

die bezeichnung "ungueltig" wurde von den wahlausschuessen haeufig in verkennung des willens es waehlers ausgesprochen, ohne den demokratischen grundsuetzen und den wahlvorschriften zu entsprechen.

es wird deshalb angeordnet:

- 1.) stimmzettel, die ohne kennzeichnung in die wahlurne geworfen wurden, gelten als ja-stimmen. der waehler gab mit der einfachen abgabe des stimmzettels ohne kennzeichnung klar zu erkennen dasz er das grossgedruckte "ja" des stimmzettels als den ausdruck seines willesn betrachtet.-
- 2.) stimmzettel, die ausserhalb der kreise angekreuzt sind, gelten als ja-stimmen. der waehler gibt damit seine zustimmung zur kandidatenliste und zum "ja" zu erkennen. bei ablehnung haette er zweifelsohne das zeichen der verneinung in den "nein-kreis" eingezeichnet.-
- 3.) der waehler hat ausserdem das auf dem stimmzettel aufgedruckte "ja" als seine willensaeusserung bekraeftigt, wenn er auf eine andere art sein zeichen auf den stimmzette angebracht hat, ohne den nein-kreis ausdruecklich anzuzeichnen.-
- 4.) stimmzettel, die eine handschriftliche bemerkung entlalten, z. b. "fuer die heimat, fuer einheit, fuer den gerechten frieden, fuer freiheit" usw. die dem grundgedanken fuer einheit und gerechten frieden nicht widerspricht, gelten als gueltige ja-stimmen.-

auf grund dieser anordnung ist auch das wahlergebnis vom sonntag, dem 15.5 49. noch einmal auf derartige fehler zu ueberpruefen und zu korrigieren.-

-- sofort an alle wahlausschuesse weitergeben--==

landesregierung sachsen- anhalt
minister des innern

gez. siewert †
gl vgl qsl kk